

Vermögenssteuerrechtliche Zeitenwende? Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Diskussion über die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer

Benedikt Becke

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becke, Benedikt. 2023. "Vermögenssteuerrechtliche Zeitenwende? Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Diskussion über die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer." *Recht und Politik* 59 (3): 262–71. <https://doi.org/10.3790/rup.59.3.262>.



Vermögensteuerrechtliche Zeitenwende? Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Diskussion über die Wiedereinführung einer Vermögensteuer¹

Von Benedikt Becke, Augsburg

Abstractum: Die Wiedereinführung der Vermögensteuer wird im politischen Raum wieder vermehrt gefordert. Ob und wie eine Vermögensteuer aber überhaupt verfassungskonform ausgestaltet werden kann, ist in Politik und Rechtswissenschaft seit dem Vermögensteuerbeschluss des BVerfG aus dem Jahr 1995 heftig umstritten. Jüngst wurde die Debatte durch neue Argumente belebt, auf die der Beitrag unter Berücksichtigung der bisherigen Diskussion ebenso eingeht wie auf die rechtspolitische Zweckhaftigkeit einer Vermögensteuer.

I. Einführung: Der politische Ruf nach der Vermögensteuer und seine verfassungsrechtliche Dimension

Die gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Wohlstands ist eines der zentralen gesellschaftlichen Streitthemen der Gegenwart. Nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2022 empfinden fast 73 % der Befragten die sozialen Unterschiede hierzulande als ungerecht.² Dieser Eindruck wird im politischen Raum gespiegelt, wo Forderungen nach Umverteilung und mehr Steuergerechtigkeit durch Vermögensabgaben seit Jahrzehnten von SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie Die Linke erhoben und von CDU/CSU, FDP und AfD kategorisch abgelehnt werden.

Jüngst hat die Debatte wieder Fahrt aufgenommen, als der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) nachdrücklich für die Wiedereinführung der Vermögensteuer eintrat. Nachdem der Wiedereinführung der Vermögensteuer seit dem Vermögensteuerbeschluss des BVerfG aus dem Jahr 1995 auch und gerade verfassungsrechtliche Argumente entgegengehalten werden,³ flankierte der DGB seine Forderung mit verfassungsrechtlicher Expertise, konkret durch Verweis auf ein im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung von *Alexander Thiele* verfasstes Gutachten aus dem März 2023,⁴ das sich in die Vielzahl der über die Jahre zu diesem Thema erstatteten verfassungsrechtlichen Expertisen einreicht, aber argumentativ durchaus neue Akzente setzt.⁵

Im Folgenden sollen ausgehend von der bisherigen Diskussion die neu vorgetragenen Argumente kritisch überprüft und sowohl die verfassungsrechtlichen als auch die praktischen Anforderungen an eine Vermögensteuer herausgearbeitet werden. Dazu wird zunächst analysiert, ob die Vermögensteuer als Substanzsteuer verfassungskonform ausgestaltet werden kann (II.). Anschließend wird erörtert, welche Maßstäbe des grundgesetzlichen Gleichheitssatzes für die Vermögensbewertung und -belastung zu beachten sind und ob diese – wie bisweilen in der Literatur bezweifelt – überhaupt erfüllbar sind (III.). Schließlich wird aus

¹ Die Verlagsfassung ist verfügbar unter www.duncker-humblot.de

² Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Gerechtigkeitsempfinden in Deutschland*, 2022, S. 72.

³ Das BVerfG hatte seinerzeit § 10 Nr. 1 VStG, der einheitswertgebundenes und zu Gegenwartswerten erfasstes Vermögen mit dem gleichen Steuersatz belastete, für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG erklärt sowie dem Gesetzgeber eine Neuregelungsfrist bis zum 31.12.1996 eingeräumt, die dieser aber verstreichen ließ; siehe dazu *Vieten*, *Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Wiedereinführung einer Vermögensteuer*, 2005, S. 2.

⁴ Vgl. *Thiele*, *Der grundgesetzliche Rahmen für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer*, 2023.

⁵ Ein weiteres, freilich zu gegensätzlichen Ergebnissen kommendes Gutachten aus jüngster Zeit ist *Di Fabio*, *Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Vermögenssteuern und Vermögensabgaben*, 2022.

rechtspolitischer Perspektive untersucht, ob die mit der Wiedereinführung einer Vermögensteuer verbundenen Ziele überhaupt erreicht werden können, wobei insbesondere auf das zu erwartende (Miss-)Verhältnis von Aufwand und Ertrag sowie auf die (marginale) Umverteilungswirkung eingegangen wird (IV.). Der Beitrag endet mit einem kurzen Fazit (V.).

II. Verfassungsrechtliche (Un-)Zulässigkeit einer Vermögenssubstanzsteuer

Textlicher Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Vermögensteuern ist Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG, der die Vermögensteuer explizit nennt und ihre Erträge den Ländern zuweist, während die Ertragshoheit für die (einmaligen) Vermögensabgaben nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG beim Bund liegt. Aus Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG ist demnach aus systematischen Gründen zu schließen, dass die (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer grundgesetzlich zumindest prinzipiell möglich sein muss.⁶

Auch wenn das Grundgesetz in Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG keine gesonderten Anforderungen an die Einführung einer Vermögensteuer stellt, muss letztere nichtsdestotrotz den Vorgaben der Grundrechte und hier insbesondere denjenigen von Art. 14 GG entsprechen. Für die eigentumsrechtliche Beurteilung der Vermögensteuer wird zwischen einer weniger grundrechtsinvasiven Sollertragsausgestaltung und einer stärker eingreifenden Substanzbesteuerung unterschieden. Während eine Vermögenssollertragsteuer aus den gewöhnlich zu erwartenden Vermögenserträgen entrichtet werden kann, macht eine Vermögenssubstanzsteuer – ebenso wie die einmalige Vermögensabgabe gem. Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG – unter Umständen auch Rückgriffe auf die Vermögenssubstanz zur Steuerzahlung notwendig. Auch wenn der Wortlaut des Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG insoweit keine Differenzierung vornimmt,⁷ sprechen historische und systematische Argumente nachdrücklich dafür, dass Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG keine substanzsteuerliche, sondern allein eine sollertragssteuerliche Ausgestaltung der Vermögensteuer adressiert.

So wurde die Vermögensteuer historisch nie als echte Substanzsteuer konzipiert, sondern erst als Ersatzsteuer für eine Ertragsteuer und dann als Ergänzungsteuer zu einer Ertragsteuer eingesetzt. In Preußen und im Weimarer Reichsrecht sollten durch die Sollertragsausgestaltung Eingriffe in die Vermögenssubstanz gerade vermieden werden.⁸ Der historische Vermögensteuerbegriff ist insofern von besonderer Bedeutung, als sich der Parlamentarische Rat in seinen Verhandlungen der Vermögensteuerausgestaltung des preußischen Ergänzungsteuergesetzes und des Reichsvermögensteuergesetzes von 1922 angeschlossen hat.⁹ Der systematische Blick auf Art. 14 GG stützt dieses Ergebnis. Das Eigentum wird durch das Grundgesetz nämlich kontinuierlich und nicht nur temporär geschützt, weshalb auch eine zeitlich gestreckte Konfiskation grundsätzlich verfassungswidrig ist. Eine Vermögenssubstanzsteuer würde letztlich zu einer vollkommenen Aufzehrung der Steuerquelle führen, die bei gewöhnlichem Finanzbedarf einen unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 14 GG darstellt.¹⁰ Konsequenterweise hat das BVerfG seinerzeit im Vermögensteuerbeschluss festgestellt, dass jede die Vermögenssubstanz erschöpfende, laufende Vermögensteuer verfassungswidrig ist.¹¹ Somit kann eine Vermögensteuer nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich nur als Sollertragsteuer mit dem Grundgesetz vereinbar sein.

⁶ Vgl. *Thiele*, (Fn. 4), S. 17 Rn. 31.

⁷ Darauf hinweisend *Wieland*, Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer, 2003, S. 47.

⁸ Vgl. *Kube*, DStR-Beih 2013, 37, S. 43.

⁹ Vgl. *Kube*, DStR-Beih 2013, 37, S. 38.

¹⁰ Vgl. *Kube*, DStR-Beih 2013, 37, S. 44.

¹¹ Vgl. BVerfGE 93, 121, 137.

Dagegen hatte sich in seinem Sondervotum im Vermögensteuerbeschluss aus dem Jahr 1995 bereits *Ernst-Wolfgang Böckenförde* gewandt¹² und dagegen wendet sich mit neuen Argumenten nunmehr auch *Thiele*. *Thiele* erkennt dann keinen unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 14 GG durch eine Vermögenssubstanzsteuer, wenn die gesellschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen vorliegen, namentlich ein besonderer Finanzbedarf in Kombination mit einer demokratiethoretisch problematischen Vermögensungleichheit, sei in solchen Fällen doch die „in Art. 14 Abs. 2 GG normierte Sozialpflichtigkeit des Eigentums aktiviert“¹³.

Bislang wurde in der Diskussion davon ausgegangen, dass Vermögenssubstanzsteuern nur in einer atypischen „existenzbedrohende[n] finanzielle[n] Notlage des Staates“¹⁴ als verhältnismäßige Eingriffe in Art. 14 GG anzusehen sind, die im politischen, sozialen und ökonomischen System nicht zu bewältigen ist.¹⁵ In einer solchen Notsituation wäre der Staat ohne die Vermögensteuererhebung nicht mehr in der Lage, existenziell wichtigen Leistungs- und Schutzpflichten nachzukommen, wie sie sich etwa aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG) oder aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Pflicht zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit) ergeben. In diesen Ausnahmesituationen erscheint die Annahme eines prinzipiellen Übergewichts der genannten Grundrechtsgarantien gegenüber dem grundrechtlich geschützten Eigentum der Steuerpflichtigen und damit die Einhaltung der geforderten Verhältnismäßigkeitsanforderungen überzeugend. Anders ist dies mit Blick auf *Thieles* Konzeption, auch wenn ein möglicher besonderer Finanzbedarf, eine demokratiethoretisch problematische Ungleichheit und das Sozialstaatsprinzip in der Verhältnismäßigkeitsprüfung für eine Vermögenssubstanzsteuer streiten.¹⁶

Überdies bleibt der Begriff „besonderer Finanzbedarf“ bei *Thiele* vergleichsweise unspezifisch und gerät mit Blick auf die von ihm genannten aktuellen Beispiele (Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg hervorgerufenen Energie- und Wirtschaftskrise, Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaftsweise mitsamt der Energiewende¹⁷) zu weit. Den in den letzten 15 Jahren zu vernehmenden Forderungen nach Einführung einer Vermögensteuer infolge der Finanzmarkt- bzw. Staatsschulden- sowie der Energiepreiskrise hätte mit diesem Kriterium verfassungsrechtlich kein Einhalt geboten werden können.¹⁸ Angesichts des gegenwärtigen Zeitalters der „Polykrise“ wäre Folge von *Thieles* Dogmatik eine permanente Vermögenssubstanzsteuer, die letztlich zu einer Aushöhlung des grundgesetzlichen Eigentumsschutzes führen würde.

Ferner ist zu bedenken, dass das Kriterium des besonderen Finanzbedarfs im Kontext der einmaligen Vermögensabgabe gem. Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG bereits etabliert ist, hier aber anders als bei *Thiele* eine erhebliche Hürde für die Erhebung einer solchen Abgabe darstellt. Ein besonderer Finanzbedarf liegt nach überwiegender Auffassung nur bei einer singulären Notstandssituation vor.¹⁹ Eine derartige Sondersituation war nach den kriegsbedingten Zerstörungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit gegeben und könnte bei der

¹² *Böckenförde*, Sondervotum, BVerfGE 93, 149, 156.

¹³ *Thiele*, (Fn. 4), S. 44 Rn. 85.

¹⁴ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hrsg.), *Rechtliche Rahmenbedingungen einer Vermögensabgabe*, 2008, S. 10 f.

¹⁵ Vgl. *G. Kirchhof*, *StuW* 2011, 189, S. 193.

¹⁶ Vgl. *Thiele*, (Fn. 4), S. 49 Rn. 96.

¹⁷ Vgl. *Thiele*, (Fn. 4), S. 4 f. Rn. 1.

¹⁸ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe, BT-Drucksache 17/10770 v. 25.09.2012; vgl. Einmalige Vermögensabgabe für Multimillionäre und Multimillionärinnen sowie Milliardäre und Milliardärinnen, BT-Drucksache 20/4307 v. 08.11.2022.

¹⁹ Vgl. statt vieler *G. Kirchhof*, *StuW* 2011, 189, S. 193; *Seiler*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 106, Rn. 115; a. A. *Wieland*, *Vermögensabgaben im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG*, 2012, S. 21–26.

Wiedervereinigung vorgelegen haben.²⁰ Nur eine solche Begrenzung der Vermögensabgabe auf staatliche Ausnahmesituationen lässt sich systematisch überzeugend mit Art. 14 GG vereinbaren, der den Substanzentzug des Eigentums ohne angemessene Entschädigung auch bei Vorliegen überragender Gemeinwohlziele untersagt.²¹

Schließlich kann auch die demokratietheoretisch problematische Ungleichheit als zweites von *Thiele* statuiertes Kriterium für die Verhältnismäßigkeit einer laufenden Vermögenssubstanzsteuer nicht den mit Blick auf Art. 14 GG grundgesetzlich geforderten Ausnahmecharakter der Substanzbesteuerung garantieren. Eine entsprechende Ungleichheit soll dann gegeben sein, wenn ihr Ausmaß nicht mehr für alle Mitglieder des Gemeinwesens rational begründbar und akzeptabel ist.²² In diesem Fall – so *Thiele* – fungiere das Sozialstaatsprinzip als Rechtfertigung für die sich gegen eine nicht mehr begründungsfähige Vermögensungleichheit richtende Vermögensteuer. Die Beurteilungszuständigkeit für die Begründungsunfähigkeit der Vermögensverteilung überträgt *Thiele* allerdings kurzerhand auf die Legislative,²³ wodurch der Schutzzumfang der Eigentumsgarantie in unzulässiger Weise ins Belieben des einfachen Gesetzgebers verlagert wird. Dem kann auch nicht mit Erfolg entgegnet werden, dass das Eigentum ohnehin der gesetzgeberischen Ausgestaltung bedarf,²⁴ agiert der Gesetzgeber dabei doch nicht im (verfassungs-)rechtsfreien Raum, sondern muss die Bestands- und Institutsgarantie von Art. 14 Abs. 1 GG beachten. Die Wertentscheidung des Art. 14 GG für das Eigentum als Ausdruck persönlicher Freiheitsverwirklichung²⁵ wird demnach bei einer letztlich allein vom Belieben des Gesetzgebers abhängigen Einführbarkeit einer Vermögenssubstanzsteuer nicht hinreichend beachtet.

III. Gleichheitsgrundrechtliche Anforderungen

Während eine laufende, also periodisch erhobene Vermögenssubstanzsteuer somit mit Art. 14 GG grundsätzlich unvereinbar ist und demnach keine rechtspolitisch greifbare Option darstellt, müsste eine mit Art. 14 GG grundsätzlich vereinbare Vermögenssollertragsteuer insbesondere auch den Vorgaben des grundgesetzlichen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG genügen.

Dazu bedürfte es *erstens* einer gleichheitsgerechten Vermögensevaluierung, wofür die Ermittlung periodisch aktualisierter Realwerte notwendig würde.²⁶ Konkret wären alle Vermögensformen in ihrer Beziehung zueinander realistisch in ihrer Ertragskraft zu taxieren.²⁷ Insoweit stellt sich das Problem, wie die Ertragskraft verschiedener Vermögensgegenstände wie etwa von Schmuckstücken, Oldtimern und Unternehmen gleichheitsgerecht bewertet werden kann. Für die grundgesetzlich geforderte wirklichkeitsnahe Evaluation müssten enorme Datenmengen (insbesondere Alter, Zustand, Marktpreis und durchschnittlich zu erwartende Erträge) verarbeitet und verglichen werden, wozu die deutsche (und wohl auch jede andere) Finanzverwaltung mit Blick auf Personal- und Sachausstattung aktuell und in absehbarer Zukunft außerstande ist. Das BVerfG steht dem Gesetzgeber diesbezüglich zwar zu, ein Gesamtvermögen zu ermitteln und die „Ertragserwartung typisierend auf das Gesamtvermögen [zu] beziehen“²⁸. Dazu müsste aber zunächst das Gesamtvermögen festgestellt und entschieden

²⁰ Vgl. *Seiler*, (Fn. 19), Rn. 114 f.

²¹ Vgl. *Di Fabio*, (Fn. 5), S. 49 f.

²² Vgl. *Thiele*, (Fn. 4), S. 28 f. Rn. 52.

²³ Vgl. *Thiele*, (Fn. 4), S. 29 Rn. 53.

²⁴ Vgl. zur Ausgestaltungsbedürftigkeit statt aller *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 14, Rn. 148.

²⁵ Vgl. *Bryde/Wallrabenstein*, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. (2021), Art. 14, Rn. 61.

²⁶ Vgl. *G. Kirchhof*, FR 2021, 517, S. 520.

²⁷ Bei einer Ausgestaltung der Vermögensteuer als Substanzsteuer müsste der Verkehrswert bestimmt werden; vgl. *Hey*, IFSt-Schrift Nr. 483 (2012), 10, S. 45.

²⁸ BVerfGE 93, 121, 140.

werden, welche Vermögensgegenstände ertragsfähig sind und welche nicht, sodass der Aufwand für die Finanzverwaltung weiterhin enorm wäre.

Ferner müssten die Steuerschuldner verpflichtet werden, ihre genaue Vermögensdiversifikation regelmäßig zu erklären, die dann vonseiten der Finanzverwaltung lediglich stichprobenhaft überprüft werden könnte. Neben gegebenenfalls anfallenden Kosten für Wertgutachten und der Entstehung erheblichen Zeitaufwands würde den Bürgern auf diese Weise auch das Risiko einer strafrechtlich relevanten Fehleinschätzung bei mangelnder Kenntnis über den wahren Wert eines Vermögensgegenstandes auferlegt.²⁹

Eine weitere Schwierigkeit stellt schließlich die Behandlung von Auslandsvermögen dar. Diesbezüglich ist ungeklärt, ob eine gleichheitsgerechte Evaluation von Auslandsvermögen überhaupt möglich ist. Würde man Auslandsvermögen allerdings von einer Vermögensbesteuerung ausnehmen, entstünden ebenfalls gleichheitsrechtliche Probleme und würde überdies ein Nährboden für Vermögensverschiebungen ins Ausland bereitet.³⁰ Eine zur effektiven Auslandsvermögensbesteuerung notwendige globale oder wenigstens europäische Regelung erscheint wiederum politisch auf absehbare Zeit utopisch.

Erste Lösungsansätze für die aufgezeigten Bewertungsprobleme könnten freilich in jüngerer Zeit in Norwegen entwickelt worden sein, wo vor allem auf die Übermittlung von Daten durch Dritte („third-party-reporting“) gesetzt wird, die in Norwegen zu geringen staatlichen Erhebungskosten und realistischen Bemessungsgrundlagen führt.³¹ Die Übertragbarkeit einer solchen Ausgestaltung ins deutsche Recht erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, bedürfte jedoch näherer Prüfung.

Neben der Bewältigung der Herausforderungen der Vermögensbewertung müssten für eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Vermögensteuer *zweitens* auch Härtefallregelungen und Steuerstundungen für den Fall vorgesehen werden, in dem in einem Steuerjahr kein liquider Ertrag zur Zahlung der Sollertragsteuer erzielt werden konnte. Gesetzliche Ausnahmeregelungen für entsprechende Fälle ließen in der Vergangenheit signifikante Umgehungsmöglichkeiten und damit Spielräume zur legalen Steuergestaltung entstehen. Konsequenz dessen waren ein niedrigeres Steueraufkommen, Potenziale für Steuervermeidungen und damit im Ergebnis gleichheitsrechtlich prekäre vermögensteuerliche Ausgestaltungen.³² Anschauungsmaterial für solche vor der Folie des Art. 3 Abs. 1 GG problematischen Ausgestaltungen von Vermögensteuern bieten Staaten, in denen gegenwärtig Vermögensteuern erhoben werden. So wird in Spanien zurzeit auf die Einbeziehung von Betriebsvermögen verzichtet³³ und die Vermögensteuer konnte dort in der Vergangenheit durch Wohnsitzummeldungen umgangen werden.³⁴ Frankreich beschränkt die Vermögensteuer

²⁹ Vgl. *Di Fabio*, (Fn. 5), S. 27 f.; in der Schweiz gibt es seit dem 01.01.2010 die Möglichkeit der einmaligen straflosen Selbstanzeige. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat bis Ende Juni 2022 129.000 solcher Meldungen erhalten; vgl. <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/steuern/steuern-national/straflose-selbstanzeige-und-vereinfachte-erben-nachbesteuerung.html> (Abruf am 04.04.2023).

³⁰ Vgl. *Fuest et al.*, Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte, 2017, S. 26 f.

³¹ Vgl. *Thoresen et al.*, A wealth tax at work, 2021, S. 50; die Schweiz hingegen verzichtet bei der Vermögensteuererhebung auf eine derart umfangreiche Datenübermittlung durch Dritte. Dadurch war es zumindest bis 2017 relativ einfach, sowohl schweizerische als auch ausländische Vermögenswerte nicht anzugeben; vgl. *Brühlhart et al.*, Behavioral Responses to Wealth Taxes: Evidence from Switzerland, 2022, S. 139.

³² Vgl. dazu *Fuest*, Zur Debatte über die Einführung einer Nettovermögensteuer in Deutschland, 2021, S. 22.

³³ Vgl. *G. Kirchhof*, FR 2021, 517, S. 522.

³⁴ Vgl. *Fuest*, (Fn. 32), S. 22.

mittlerweile auf Immobilienvermögen³⁵ und Luxemburg hat sie für natürliche Personen mit Beginn des Jahres 2006 abgeschafft.³⁶

Ein besonders niedriges Steueraufkommen infolge einer (faktischen) Vermögensteuer, nämlich durchschnittlich nur etwas mehr als zwei Millionen Euro pro Jahr,³⁷ wird in Irland erzielt. Die dortige sog. Domizilabgabe („Domicile Levy“) fällt dann an, wenn das in Irland befindliche Vermögen fünf Millionen Euro und das jährliche Einkommen weltweit eine Million Euro übersteigt.³⁸

Alles in allem erscheint es, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch aber zumindest äußerst anspruchsvoll, die Vermögensteuer gleichheitskonform auszugestalten und gleichzeitig ein signifikantes Steueraufkommen zu generieren.

IV. Was kann die Vermögensteuer in der Praxis leisten?

Selbst wenn die Quadratur des Kreises in Gestalt einer gleichheitsrechtskonformen Ausgestaltung einer als Sollertragsteuer gefassten Vermögensteuer gelänge, müssten schließlich noch rechtspolitische Einwände widerlegt werden, die die Sinnhaftigkeit der Vermögensteuer nachdrücklich in Zweifel ziehen. Konkret sind dies das absehbare Missverhältnis zwischen vermögenssteuerlichem Erhebungsaufwand und Ertrag (1.) sowie die letztlich marginale Umverteilungswirkung und der fehlende Beitrag zur sog. Steuergerechtigkeit (2.).

1. Missverhältnis von Aufwand und Ertrag

Schätzungen gehen davon aus, dass die Erhebungskosten zwischen 4,4³⁹ bis hin zu über 30 % des Steueraufkommens betragen könnten.⁴⁰ Die genauen Bewertungskosten sind letztlich von den Freibeträgen, Bewertungsverfahren sowie möglichen Pauschalierungen und simplifizierten Bewertungsverfahren abhängig.⁴¹ Des Weiteren ist absehbar, dass ein erheblicher zusätzlicher Personalbedarf in der Finanzverwaltung entstünde. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung betrifft eine Vermögensteuer mit einem persönlichen Freibetrag von einer Million Euro nämlich 1,3 bis 1,6 Millionen (300.000 bis 400.000 bei einem Freibetrag von 2 Millionen Euro) natürliche Personen.⁴² Berechnungen aus dem Jahr 2012 nennen zudem 164.000 hinzukommende juristische Personen. Außerdem sind noch zahlreiche weitere zu bewertende Fälle einzukalkulieren, die unterhalb des persönlichen Freibetrags liegen.⁴³

Der staatliche Kostenaufwand für die Erhebung der Vermögensteuer kann unter Umständen auch auf ihre freiheitsgrundrechtliche Bewertung durchschlagen, ist doch ein Grundrechtseingriff bei fiskalischen Zielsetzungen dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn die Steuereinnahmen zu großen Teilen von den Erhebungskosten aufgebraucht werden.⁴⁴

³⁵ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hrsg.), Die Erbschaft- und Vermögensteuer in den EU-Mitgliedstaaten und ausgewählten anderen Staaten, 2020, S. 19.

³⁶ Vgl. ebd., S. 26.

³⁷ Vgl. Government of Ireland (Hrsg.), Foundations for the Future, S. 127.

³⁸ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hrsg.), (Fn. 35), S. 21 f.

³⁹ Siehe *Bach/Thiemann*, Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer, DIW Wochenbericht 4/2016, S. 84, die die Erhebungskosten auf einen Anteil zwischen 4,4 und 8,2 % des Steueraufkommens taxieren.

⁴⁰ So etwa *Fuest*, (Fn. 32), S. 27.

⁴¹ Vgl. ebd.

⁴² Vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.), Vermögensabgabe DIE LINKE, 2020, S. 44.

⁴³ Vgl. *Maiterth/Sureth-Sloane*, *StuW* 2021, 201, S. 211.

⁴⁴ Vgl. *Hey*, *IFSt-Schrift* Nr. 483 (2012), 10, S. 46 f.

Durch die Wiedereinführung einer Vermögensteuer werden Steuereinnahmen von 10 bis 31 Milliarden Euro erwartet, wobei für diese Schätzungen Mikrosimulationsmodelle und überschlägige Schätzungen zu etwaigen Verhaltensanpassungen verwendet wurden.⁴⁵ Dies entspräche circa 1,2 bis 3,8 % des Steueraufkommens in Deutschland im Jahr 2022 (814,9 Milliarden Euro)⁴⁶. Andere Prognosen, die auch mögliche Auswirkungen der Vermögensteuer auf Wachstum, Beschäftigung und Konsumausgaben über mehrere Perioden modellieren, lassen ein Steueraufkommen von 17 Milliarden Euro erwarten, dem gesamtsteuerliche Verluste von 38 Milliarden Euro gegenüberstünden.⁴⁷ Die Vermögensteuer birgt vor diesem Hintergrund somit die Gefahr, zu einer nicht nur freiheitsbeeinträchtigenden, sondern auch unergiebigem Symbolsteuer zu werden.

2. Kaum Umverteilungswirkung und Verfehlung des Ziels der Herstellung von mehr Steuergerechtigkeit

Neben erhofften höheren Steuereinnahmen versprechen sich Befürworter einer Vermögensteuer schließlich auch eine Umverteilungswirkung und damit sozialen Ausgleich, eine Dekonzentration des Vermögens und im Ergebnis eine Erhöhung der Chancengleichheit.⁴⁸ Allerdings ist eine spürbare Vermögensumverteilung bei den die Diskussion beherrschenden Vermögensteuersätzen von 1 bis 2 % kaum erreichbar. Dafür wären vielmehr signifikante Substanzeingriffe nötig, die fraglos an der Eigentumsgarantie scheitern würden (siehe oben).⁴⁹

Auch die politisch vielfach bemühte und begrifflich notorisch unscharfe „Steuergerechtigkeit“ ließe sich durch eine Vermögensteuer kaum herstellen. So stellte eine 2018 veröffentlichte Untersuchung zu den Einstellungen der Bundesbürger zur Vermögensteuer fest, dass die Zustimmung zur Vermögensteuer vor allem davon abhängt, wie das zu besteuerte Vermögen erworben wurde. Ist das Vermögen leistungsorientiert durch Arbeit erworben worden, verringert sich die Zustimmung zur Vermögensbesteuerung signifikant, wohingegen sich der zufällige, auf Glück basierende Vermögenserwerb durch Erbe, Heirat oder Börsenspekulation positiv auf die Zustimmung der Besteuerung auswirkt. Somit müsste eine Vermögensteuer das Vermögen abhängig von dessen Erwerbsvorgang mit unterschiedlichen Steuersätzen und manches Vermögen gar nicht besteuern, um den gesellschaftlichen Gerechtigkeitsvorstellungen gerecht zu werden.⁵⁰ Dies kann eine mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbare Vermögensteuer kaum leisten. Für mehr Steuergerechtigkeit wären demnach Anpassungen bei den anderen Steuerarten wie der Erbschaft-, Schenkung- oder Kapitalertragsteuer das passende Mittel.

V. Fazit: Wohl weitere 25 Jahre ohne Vermögensteuer in Deutschland

So verständlich der Ruf nach einer Vermögensteuer auf den ersten Blick auch erscheinen mag, ihrer Wiedereinführung in Deutschland stehen schwerwiegende eigentumsrechtliche, gleichheitsrechtliche und rechtspolitische Bedenken entgegen. Nicht zuletzt sind die mit der Vermögensteuer intendierten Ziele nach signifikanter Vermögensumverteilung und mehr Steuergerechtigkeit kaum erreichbar.

In der aktuellen Legislaturperiode wird aller Wahrscheinlichkeit nach die FDP-Fraktion die Wiedereinführung einer Vermögensteuer verhindern. Aber selbst wenn in Zukunft eine politische Mehrheit für die Vermögensteuer zustande kommen sollte, ist es eher

⁴⁵ Vgl. *Bach/Thiemann*, (Fn. 39), S. 84.

⁴⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Monatsbericht des BMF Januar 2023, S. 23.

⁴⁷ Vgl. *Fuest et al.*, (Fn. 30), S. 61.

⁴⁸ Vgl. *Mosemann*, Eine kritische Betrachtung der Vermögensteuer in Deutschland, 2017, S. 10 f.

⁴⁹ Vgl. *Kube*, DStR-Beih 2013, 37, S. 45 f.

⁵⁰ Vgl. *Sachweh/Eicher*, WSI-Mitteilungen 5/2018, 370, S. 379.

unwahrscheinlich, dass sich eine entsprechende Regierung wirklich an das kontroverse Thema heranwagen würde. Der britische Labour-Politiker Healey hat hierzu bereits 1989 den erheblichen Unterschied zwischen politischer Forderung und legislatorischer Verwirklichung deutlich klargestellt:

„You should never commit yourself in Opposition to new taxes unless you have a very good idea how they will operate in practice. We had committed ourselves to a Wealth Tax; but in five years I found it impossible to draft one which would yield enough revenue to be worth the administrative cost and the political hassle.”⁵¹

⁵¹ *Boadway/Chamberlain/Emmerson*, in: Institute of Fiscal Studies (Hrsg.), *Dimensions of Tax Design*, 2010, S. 782.